

Vorlesung am 8. Februar 2013

Erbrecht I: Grundlagen und Gesetzliche Erbfolge

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47003

Überblick zum Erbrecht

Prüfungsstoff sind aus dem Erbrecht folgende Gebiete im Überblick:

- a) Erbfolge,
- b) Annahme und Ausschlagung der Erbschaft,
- c) Erbengemeinschaft,
- d) Testament, Erbvertrag und Pflichtteil (§§ 2064 bis 2338 BGB),
- e) Erbschein.

Erbfolge

- Gesetzliche (§§ 1922 ff. BGB) oder gewillkürte (§§ 2064 ff. BGB).
- Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge:
 - Mit dem Erbfall gehen alle Rechte (§ 1922 BGB) und Pflichten (§ 1967 BGB) auf den Erben über.
 - Vgl. auch § 857 BGB für den Besitz.
- Möglichkeiten zum Ausschluss oder zur Beschränkung der Erbenhaftung:
 - Ausschlagung (§ 1942 ff. BGB).
 - 1975 ff. BGB

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

- Grundsatz: Automatische Rechtsnachfolge des Erben.
 - Kein Antritt und keine Annahme der Erbschaft erforderlich (§ 1942 Abs. 1 BGB).
- Ausdrückliche oder konkludente Annahmeerklärung beendet die Frist zur Ausschlagung vorzeitig.
- Ausschlagung führt zur Fiktion, die Erbschaft sei nie erworben worden (§ 1953 Abs. 1 BGB).
 - Erbschaft fällt dem testamentarischen Ersatzerben oder dem nächstberufenen gesetzlichen Erben an.

Die Anfechtung von Annahme und Ausschlagung

- Annahme, Ausschlagung und Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist (= konkludente Annahme, vgl. § 1956 BGB) sind anfechtbare Rechtsgeschäfte.
 - Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB bei Irrtum über Umfang des Nachlasses oder der Schulden.
 - Anfechtung nach § 119 Abs. 1 (analog) bei fehlendem Erklärungsbewusstsein.
 - § 119 Abs. 1 BGB bei Rechtsfolgenirrtum?
- Außerdem: Anfechtung nach § 2308 BGB möglich.
- Bei Irrtum über den Berufungsgrund: Annahme unwirksam nach § 1949 BGB.

Rechtslage bis zur Annahme der Erbschaft

- Schwebenzustand
 - Keine Möglichkeit zur Geltendmachung von Forderungen gegen den Nachlass, § 1958 BGB.
 - Vollstreckung in den Nachlass möglich, sofern sie schon zu Lebzeiten des Erblassers begonnen hatte (sonst scheitert die Titelumschreibung nach § 727 ZPO an § 1958 BGB).
- Erbe ist Berechtigter. Falls er später ausschlägt, fällt die Berechtigung weg.
 - Auf Verfügungen des vorläufigen Erben sind §§ 892, 932 anzuwenden.

Die gesetzliche Erbfolge

- Grundsätze:
 - Parentelsystem: Erbfolge der Verwandten nach Ordnungen: Es erben
 - Abkömmlinge (= Kinder, Enkel etc.).
 - Dann die Eltern und deren Abkömmlinge (= Geschwister, Neffen, Nichten etc.).
 - Dann die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge usw.
 - Stammessystem: Abkömmlinge treten an die Stelle der zuerst Berufenen.
 - Wenn die Eltern des Erblassers nicht mehr leben, erben der Kinder (d.h. die Geschwister es Erblassers) etc., §§ 1924 Abs. 3, 1925 Abs. 3, § 1926 Abs. 3 BGB.
 - Repräsentationssystem
 - Nähere Verwandte schließen ihre Abkömmlinge aus, §§ 1924 Abs. 2, 1925 Abs. 3, 1926 Abs. 5 BGB.
 - Ab der vierten Ordnung: Gradsystem.

Fall (vgl. BGH, NJW 2011, 1878)

G erklärt in seinem Testament, sein Sohn V habe zu seinen Lasten über € 100.000,- unterschlagen. Daher enterbe er ihn und entziehe ihm auch den Pflichtteil. Alleinerbe solle E1, der älteste Sohn des V sein.

E2, der jüngere Bruder von E1 verlangt den Pflichtteil.

Lösung

Anspruch E2 → E1 aus § 2303 Abs. 1 BGB auf $\frac{1}{4}$ des Wertes des Nachlasses.

•E2 als gesetzlicher Erbe?

- Nach 1924 Abs. 2 BGB wird E2 (wie auch E1) durch V von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.
- Eine Vorversterbensfiktion wie §§ 1953 Abs. 2 BGB, 2344 Abs. 2 BGB und 2346 Abs. 1 S. 2 BGB existiert für den Fall der Enterbung nicht.
- Aber: Die Entstehungsgeschichte zeigt, dass der Gesetzgeber sachlich eine entsprechende Regelung wie im Fall von Ausschlagung, Erbunwürdigkeit und Erbverzicht wollte: Durch die Enterbung tritt der entferntere Abkömmling in die Stellung als gesetzlicher Erbe ein.
- Dass nicht beide zugleich h pflichtteilsberechtigt sind, folgt aus § 2309 BGB.
- Da dem V der Pflichtteil wirksam entzogen ist, schließt er E2 nicht vom Pflichtteilsrecht aus.

•Ergebnis: E2 kann den Pflichtteil verlangen.

•§ 2310 BGB ist (entgegen seinem Wortlaut) nicht anzuwenden!

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

- §§ 1371 und 1931 BGB wurden bereits behandelt!
 - Wählt der Ehegatte den Zugewinnausgleich nach § 1378 BGB und den „kleinen Pflichtteil“, so muss die Zugewinnforderung vor Berechnung des Pflichtteils vom Nachlass abgezogen werden.
 - Bsp.: Familie mit 1 Kind. Endvermögen = Zugewinn des Verstorbenen = € 100.000,-. Kein Zugewinn des anderen Gatten. Zugewinnforderung: € 50.000,-. Kleiner Pflichtteil: $50.000,- / 8 = € 6.250,-$.
 - Berechnungsprobleme im Fall der §§ 1931 Abs. 1 S. 2, 1926 Abs. 3 BGB.
 - Bsp.: Nächste Angehörige sind Ehegatte, Großvater und Tante. Nach § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB erhält Ehegatte $\frac{1}{2}$ der Erbschaft, nach § 1926 Abs. 1 S. 2 iVm § 1926 Abs. 3 ein weiteres Viertel.
 - H. M.: Zunächst wird der Erbteil des Ehegatten nach § 1371 um ein Viertel erhöht, dann wird das verbleibende Viertel zw. Großvater und Ehegatte geteilt. Damit erhält der Ehegatte $\frac{7}{8}$ und der Großvater $\frac{1}{8}$.
 - Rechnet man anders, dann erhält der Ehegatte zunächst $\frac{1}{2}$ nach § 1931 Abs. 1 S. 1, dann $\frac{1}{4}$ nach § 1931 Abs. 1 S. 2 und schließlich $\frac{1}{4}$ nach § 1371 BGB; damit wäre er Alleinerbe!

Vorlesung am 11. Februar 2013

Erbrecht II: Testamentarische Erbfolge

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47003